

# Zuchtrichter-Ordnung des



## **Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.**

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016  
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR1889 seit 4. Mai 2023

Änderungen durch schriftliches Abstimmungsverfahren am 04. September 2020

## **Allgemeiner Teil**

1. Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
2. Definition
3. Wesen des Zuchtrichteramtes
4. Zulassung als Zuchtrichter
5. Generelle Pflichten des Zuchtrichters

## **VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis**

6. Allgemeines zur VDH-Richterliste
7. Eintragung in die VDH-Richterliste

## **Tätigkeit als Zuchtrichter**

8. Allgemeines
9. Voraussetzungen
10. Tätigkeit im Ausland
11. Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorfürher
12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
13. Spesen

## **Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**

14. Verbindlichkeit
15. Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

## **Zuchtrichterkommission / Zuchtrichtertagung**

16. Zuchtrichterkommission des LRWD e.V. (ZRK)
17. Zuständigkeit, Befugnisse
18. Zuchtrichtertagung

## **Ahndung von Verstößen**

19. Allgemeines
20. Zuständigkeit
21. Voruntersuchung
22. Entscheidung
23. Rechtsmittel
24. Löschung/befristete Sperre (Streichung)

## **Schlussbestimmungen**

25. Teilnichtigkeit
26. Gültigkeit und Inkrafttreten

# **Allgemeiner Teil**

## **1. Anwendbarkeit und Zuständigkeiten**

1. Für den LRWD e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.
2. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten in dem LRWD e.V. der Vorsitzende des Zuchtrichterausschusses.
3. Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sie treten durch die Bekanntgabe an die Mitglieder des LRWD e.V. durch versenden einer Mail und veröffentlichen auf den internen Mitgliederbereich des Vereins in Kraft.

## **2. Definition**

1. Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Lagotto Romagnolo.
2. Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehundeausstellungen, die vom LRWD e.V. ausgerichtet werden.

## **3. Wesen des Zuchtrichteramtes**

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.

## **4. Zulassung als Zuchtrichter**

1. Ein Zuchtrichter wird für die Rasse Lagotto Romagnolo (FCI Standard Nr. 298) zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenige Rasse bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

## **5. Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des für ihn zuständigen Mitgliedsverein LRWD e.V. im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des LRWD e.V. teilzunehmen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
7. Der LRWD e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

## **VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis**

### **6. Allgemeines zur VDH-Richterliste**

1. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

## **7. Eintragung in die VDH-Richterliste**

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezial- Zuchtrichter für Lagotto Romagnolo dem LRWD e.V.
2. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohrtort i. S. d. §12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

## **Tätigkeit als Zuchtrichter**

### **8. Allgemeines**

1. Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

### **9. Voraussetzungen**

1. Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH und des LRWD e.V. geregelt.

### **10. Tätigkeit im Ausland**

1. Für eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein: Eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

## **11. Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer**

1. Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, -Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung er war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

## **12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach den §§ 15 bis 21 der Ausstellungs-Ordnung des LRWD e.V., die der Ausstellungs-Ordnung des VDH entsprechen.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **13. Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des LRWD e.V. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

## **Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**

### **14. Verbindlichkeit**

1. Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

### **15. Befugnis der Spezial-Zuchtrichter**

1. Spezial- Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen für die Rasse Lagotto Romagnolo vorzunehmen.

## **Zuchtrichterkommission / Zuchtrichtertagung**

### **16. Zuchtrichterkommission des LRWD e.V. (ZRK)**

1. Die Zusammensetzung der Zuchtrichterkommission (ZRK) ist in der Satzung (§ 31) des LRWD e.V. geregelt.

## **17. Zuständigkeit, Befugnisse**

1. Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten (beispielsweise für die Belange ihrer Spezial- Zuchtrichter) werden beim LRWD e.V. durch den Vorsitzenden der Zuchtrichterkommision / Zuchtrichterobmann (ZRO) bearbeitet. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die ZRK unterstützt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der ZRK ergeben sich aus dieser Ordnung.
2. Für die Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters gilt das Grundschemata des VDH. Die Unterlagen des VDH für die Spezial-Zuchtrichter-Ausbildung sind zu verwenden.

## **18. Zuchtrichtertagung**

1. Der LRWD e.V. sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen.

## **Ahnung von Verstößen**

### **19. Allgemeines**

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der LRWD e.V. hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

### **20. Zuständigkeit**

1. Die Verfolgung und Ahnung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern für Lagotto Romagnolo grundsätzlich dem LRWD e.V., von der sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
2. Ermittelt der LRWD e.V., gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchrichter, der gleichzeitig Spezial- Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen. Der LRWD e.V. hat die Verfolgung und Ahnung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezialzuchrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.



## **21. Voruntersuchung**

1. Ermittlungen werden auf Antrag des LRWD e.V. eingeleitet.
2. Die Voruntersuchung führt die Zuchtrichterkommission (ZRK) des LRWD e.V. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Kommission den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den LRWD e.V. Vorstand weiter.

## **22. Entscheidung**

1. Der LRWD e.V. kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
  1. Einstellung
  2. Verweis
  3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
  4. befristete Sperre bis zu zwei Jahren mit Auflagen
  5. Aberkennung der Richtereigenschaft
2. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
3. Entscheidungen des LRWD e.V. (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) wird erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung rechtskräftig ist. Der LRWD e.V. hat diesen Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

## **23. Rechtsmittel**

1. Gegen die Entscheidung des LRWD e.V. kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses den LRWD e.V. – Ehrenrat anrufen.

## **24. Löschung/befristete Sperre (Streichung)**

1. Wer auf das Zuchtrichteramt als Spezialzuchtrichter des LRWD e.V. verzichtet, wird aus der VDH Zuchtrichterliste als Spezialzuchtrichter des LRWD e.V. gelöscht.
2. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 2
3. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Zuchtrichterliste bewirkt.
4. Änderungen durch den VDH auf der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung teilt der LRWD e.V. - Vorstand bzw. der Vorsitzende der Zuchtrichterkommission den zuständigen Gremien und betroffenen Personen unverzüglich mit.

5. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung obliegt vollumfänglich dem VDH.

## **Schlussbestimmungen**

### **25. Teilnichtigkeit**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **26. Gültigkeit und Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des LRWD e.V., jede Änderung/Ergänzung bedarf der Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.